

Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke
der Stadt Hörde.

I.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. März 1907 wird die Hundesteuer-Ordnung vom 23. Februar und 11. Mai 1895 wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für jeden Hund, der über 6 Wochen alt ist und während eines vom 1. April bis 1. Oktober, 1. Oktober bis 1. April laufenden Halbjahres länger als 1 Monat im Stadtbezirke Hörde gehalten wird, ist für jedes Halbjahr bis zur Abmeldung eine Steuer von 7,50 Mk. zu zahlen. Werden in einem Hausstand 2 oder mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten und folgenden Hund für das Halbjahr 12,50 Mark.

Die Steuer ist bis zum 15. des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats und für die schon im vorausgegangenen Halbjahre in Hörde versteuerten Hunde bis zum 15. April oder 15. Oktober an die hiesige Stadtkasse zu entrichten.

II.

§ 5 erhält die Fassung:

Auf Antrag wird Steuerfreiheit gewährt für Hunde, die als unentbehrlich zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe gehalten werden, wenn erstere bei Tage stets an der Kette liegen oder in einem Zwinger gehalten werden und während der Nacht nicht außerhalb des zu bewachenden Grundstückes umherlaufen und letztere für die Zeit ihrer Nichtverwendung im Gewerbebetriebe in gleicher Weise festgelegt oder eingeschlossen gehalten werden.

Personen, welche gewerbmäßig Handel mit Hunden betreiben, sind für die Hunde, welche sie als Handelsgegenstände besitzen, steuerfrei, sofern die Hunde nicht frei auf der Straße umherlaufen.

In allen Fällen darf die Zahl der steuerfreien Hunde zwei nicht übersteigen. Für jeden darüber hinaus gehaltenen Hund ist eine Steuer von 3 Mark zu entrichten.

III.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

IV.

Der Nachtrag tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Hörde, den 30. März 1907.

Der Magistrat:
Evers. Schmidt.

Genehmigt.

Arnsberg, den 15. Juni 1907.

(L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses, Abteilung I.
Der Vorsitzende.
B. A. I. C. III. 117/07/1. J. B.: gez.: Weber.

Zu der vorstehenden Genehmigung wird gemäß § 77 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Ministerial-Erlasse vom 3. Dezember 1900 F. M. II. 11 409. III 14 242, M. d. J. IV. b. 4194. 1. Ang. die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß der Nachtrag am 1. Oktober 1907 in Kraft tritt.

Münster, den 2. Juli 1907.

(L. S.) Der Oberpräsident von Westfalen.
Im Auftrage.
gez.: Kirchner.